

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

der BGH spricht in seiner kürzlich ergangenen Entscheidung zum Herausgabeverlangen des Alleineigentümers einer Ehewohnung, in der der andere Ehegatte über die Scheidung hinaus verblieben ist ([FamRZ 2021, 834, m. Anm. Götz](#)), neben zahlreichen weiteren Aspekten auch die gemäß § 1568a V BGB mögliche **Begründung eines Mietverhältnisses** an. Diese Vorschrift eröffnet – und zwar auch bei Miteigentum an der Ehewohnung – die Möglichkeit, nach Scheidung auch gegen den

Willen des anderen Ehegatten die Begründung eines Mietverhältnisses durchzusetzen, sei es im Rahmen eines auf Überlassung der Ehewohnung gerichteten oder sei es in einem isolierten Verfahren. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis selten Gebrauch gemacht. Warum?

Zu wenig bedacht wird wohl, dass ein Mietverhältnis dem in der Wohnung Verbliebenen **einen gewissen Schutz bietet**: Es verschafft ihm ein Recht zum Besitz, das bei Alleineigentum im Falle der Veräußerung einem Herausgabeverlangen des Erwerbers entgegengehalten werden kann („Kauf bricht nicht Miete“). Bei Miteigentum verhindert es im Falle der Teilungsversteigerung, dass der Ersteigerer aus dem Zuschlagsbeschluss die Räumung betreiben kann; und auch das Sonderkündigungsrecht des Erstehers in der Zwangsversteigerung ist für die Teilungsversteigerung ausgeschlossen (§ 183 ZVG). Es empfiehlt sich also für den in der Ehewohnung Verbliebenen, sich Gedanken darüber zu machen, ob er den Schutz eines Mietverhältnisses in Anspruch nehmen will.

Das gilt übrigens auch schon für die Situation **während des Getrenntlebens**. Denn bereits vor Scheidung kann ein Anspruch auf Begründung eines Mietverhältnisses bestehen, was gelegentlich übersehen wird (OLG Stuttgart, [FamRZ 2019, 1928](#)). Zwar steht hier keine Vorschrift zur Verfügung, die – wie § 1568a V BGB für die Zeit nach Scheidung – einen solchen Anspruch ausdrücklich regelt. Doch greift die h.M. auf § 1361b III S. 1 BGB zurück, die Regelung, die es dem aus der Wohnung ausgezogenen Ehegatten gebietet, alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung des Nutzungsrechts durch den anderen zu erschweren. Aus dieser Bestimmung kann unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung hergeleitet werden, dem in der Wohnung Verbliebenen ein von ihm gewünschtes Mietverhältnis zu gewähren, welches im Zweifel bis Rechtskraft der Scheidung zu befristen ist (vgl. [Wever, FamRZ 2020, 417](#), m.w.N.). Schon in dieser Phase lohnt also ein **Nachdenken über die möglichen Vorteile eines Mietvertrags**.

Reinhardt Wever

Vizepräsident des OLG a.D. und Mitherausgeber der FamRZ

NEU

Zum Fünften: Kogel!

GIESE
KING

Weiter →



Nachrichtenübersicht:

Weitere Entscheidung zu Corona-Maßnahmen an Schulen

Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen: Verwaltungsgerichte nicht zuständig?

Familienrechtliche Presseschau Mai 2021

FamRZ zu verschenken: Gebundene Jahrgänge 1979-2020

BVerfG: Schutz der Familie und Betreuerbestellung

BGH: Abweichen von Betreuervorschlag

BGH: Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater

Aus dem Heft: Rechtsprechungsübersicht zum Versorgungsausgleich 2020

Die FamRZ online lesen: Mit FamRZ-digital!
Testen Sie die Zeitschrift 3 Monate zum vergünstigten Preis.

Weitere Entscheidung zu Corona-Maßnahmen an Schulen

Der Erlass von gegen die Schulleitung/die Lehrkräfte gerichteten Anordnungen zur Aufhebung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen gehöre nicht zu den im Rahmen eines familiengerichtlichen Sorgerechtsverfahrens eröffneten Maßnahmen. Zuständig sind vielmehr die Verwaltungsgerichte, so nun auch das *OLG Frankfurt/M.*

[mehr](#)

Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen: Verwaltungsgerichte nicht zuständig?

Das *VerwG Münster* hat hingegen entschieden: Für Verfahren auf unmittelbares Einschreiten gegen die Leitung bzw. die Lehrkräfte an Schulen wegen angeblich Kindeswohlgefährdender Corona-Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des § 1666 BGB seien die Verwaltungsgerichte nicht zuständig.

[mehr](#)

Familienrechtliche Presseschau Mai 2021

Die Online Redaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat u. a. zu: Regenbogenfamilien, Wechselmodell, Kinderfotos

im Netz, Istanbul-Konvention.

[mehr](#)

FamRZ zu verschenken: Gebundene Jahrgänge 1979-2020

Ein langjähriger FamRZ-Abonnent möchte seine komplette Sammlung gebundener FamRZ-Jahrgänge kostenlos abgeben. Haben Sie Interesse? Schreiben Sie uns eine Email!

[mehr](#)

BVerfG: Schutz der Familie und Betreuerbestellung

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BVerfG-Beschluss v. 31.3.2021 - 1 BvR 413/20. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2021, Heft 13, m. Anm. *Schneider*.

[mehr](#)

BGH: Abweichen von Betreuervorschlag

Lesen Sie auf famrz.de die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 17.3.2021 - XII ZB 289/20. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2021, Heft 13, m. Anm. *Schneider*.

[mehr](#)

BGH: Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 24.3.2021 - XII ZB 364/19. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2021, Heft 14, m. Anm. *Wellenhofer*.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Rechtsprechungsübersicht zum Versorgungsausgleich 2020

Der Beitrag von RichterIn am OLG Elke *Bührer* in FamRZ 2021, Heft 11, informiert über die aktuelle obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich.

[mehr](#)



Internationales Familienrecht in der Praxis

Der Leitfaden in 2. Auflage

von Kerstin Niethammer-Jürgens (Fachanwältin für Familienrecht) und Martina Erb-Klünemann (Familienrichterin mit Sonderzuständigkeit für grenzüberschreitende Familienverfahren)

- Für Richter und Rechtsanwälte
- Internationales Familienrecht anwendungsorientiert aufbereitet
- Mit Fallbeispielen, Praxistipps und Empfehlungen zur Prüfungsreihenfolge

► Jetzt versandkostenfrei bestellen

 Wolfgang Metzner Verlag

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de
Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck
Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld
USt-ID-Nr.: DE 126948669
Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion
Dr.-Gessler-Straße 20
93051 Regensburg
Tel.: 0941 - 920 33 0
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)